

unserer Bürgerschulen und der Unhaltbarkeit der zwei obersten Klassen der Knabenbürgerschulen in ihrer jetzigen Gestalt. Die Reform dachte ich mir allerdings in einer ganz anderen Richtung, wie ich dies auch in einer Budgetrede als Minister im Jahre 1905 darlegte. An „Fachschulen“, in welche die absolvierten Schüler der vierten Klasse aufgenommen werden können, mangelt es ja auch jetzt nicht, und der Uebertritt war nichts weniger als schwer, wemgleich dieser unser Fachschulapparat sich etwas einseitig entwickelt hat. Ich meine die noch vor kurzer Zeit geradezu exorbitante Zahl unserer Handelsschulen, welche in gar keinem Verhältnis mit der Entwicklung unseres Handelswesens steht und zur Tatsache geführt hat, daß in diesen Fachschulen hauptsächlich „Einjährig-Freiwillige“ — nicht Kaufleute — herangebildet werden. Die Berechtigung zum Freiwilligendienst kann nämlich ein Abiturient der Bürger- und Handelsschule in sieben Jahren erlangen, während ein Abiturient der Mittelschule hierzu acht Jahre benötigt.

Mit einer einfachen „Enthauptung“ der Knabenbürgerschulen, wie sie hier geplant wird, und die eigentlich nur eine Snartifikation des bestehenden Zustandes bedeutet, kann also ein wirklicher Reformzweck nicht erreicht werden. Das scheint auch der Verfasser des Gesetzentwurfes gefühlt zu haben und darum wird im Motivenbericht nebst dem auch bisher bestandenen Uebertritt in Fachschulen auch einer Erleichterung des Uebertrittes in die fünfte Klasse der Mittelschulen und — merkwürdigerweise — gleichzeitig der gründlicheren Heranbildung für die „produktiven Laufbahnen“ Erwähnung getan.

Und dies ist nun eben der Punkt, der meine Bedenken besonders wachruft. Die Reform, wie sie jetzt beabsichtigt wird, dürfte meiner Ansicht nach gar keine andere praktische Wirkung haben als die, daß mit ihrer Hilfe Absolventen der vierten Bürgerschulklasse, welche — tant bien que mal — nebstbei auch etwas Latein (als außerordentlichen Gegenstand) gelernt haben, statt — wie bisher — in die Handelsschulen, nunmehr in das Obergymnasium eintreten werden, und daß unsere ohnehin zu zahlreichen und trotzdem überfüllten Gymnasien sich nunmehr mit einem neuen und infolge der anders gearteten Vorbildung jedenfalls minderwertigen Element bevölkern werden, was schwerlich zu einer Erhöhung ihres Niveaus beitragen wird.

Während ich also eine Reform der Bürgerschulen als wünschenswert betrachte, welche, indem sie den diesem Schultypus innewohnenden gesunden Grundgedanken zur Entfaltung bringt, zugleich das Gymnasium entlastet und dem unnatürlichen Zubrang zu den gelehrten Laufbahnen eine Ableitung verschafft, dürfte auf dem im vorliegenden Gesetzentwurf betretenen Wege das gerade Gegenteil dieses Zieles erreicht werden.

Ich wende mich nun der zweiten Vorlage zu, die die Substituierung des griechischen Unterrichts betrifft.

Die wesentlichste Verfügung dieser Vorlage, die die Einführung der Nationalitätensprachen in unsere Mittelschulen bezweckt und offenbar einem politischen — vielleicht auch durch die Erfahrungen des Krieges bekräftigten — Bedürfnis entsprechen soll, konnte niemand überraschen. Schon zur Zeit, als — einige Monate vor dem Kriegsausbruch — im Abgeordnetenhaus über die Verhandlungen des Herrn Ministerpräsidenten mit dem rumänischen Nationalkomitee debattiert wurde, trat es offen zutage, daß die Regierung sich mit dem Gedanken trägt, den Nationalitätensprachen auch in unserem Mittelschulwesen gewisse Konzessionen einzuräumen.

Mit Rücksicht auf die damals geäußerten Absichten und geltend gemachten Gegenargumente finde ich es nur erfreulich, daß der gegenwärtige Gesetzentwurf sich auf eine obligatorische Einführung der nichtungarischen Landesprachen sowie auf den in der betreffenden Nationalitätensprache zu erteilenden Religionsunterricht in Mittelschulen mit ungarischer Lehrsprache nicht erstreckt.

Gegen die Absicht, ungarischen Jünglingen schon in der Mittelschule Gelegenheit zu bieten, die im Lande heimischen anderen Sprachen zu erlernen, kann gewiß nichts eingewendet werden, obgleich vom Gesichtspunkte der praktischen Bedürfnisse der administrativen Beamten die Anstellung einiger Sprachlehrer an den Universtitäten, welche unseren Juristen in ihren Mußestunden, mit welchen sie so reichlich versehen sind, diese praktischen Sprachkenntnisse beibringen würden, von größerem direkten Nutzen sein dürfte. Die Schüler unserer Mittelschulen sind ohnehin mit Studien und besonders mit Sprachstudien überladen; überdies ist und bleibt der Sprachunterricht unserer Mittelschulen seinem Wesen nach immer grammatikal und literarisch; ein direkter, praktischer Sprachunterricht läßt sich ja in Klassen mit sechzig bis siebzig Schülern, wie sie leider bei uns nicht selten sind, kaum denken. Ob die üblichen Methoden unserer Mittelschule, auf die Nationalitätensprachen angewendet, die erwünschten Resultate erzielen werden, ist zum mindesten sehr fraglich. Die Erfahrung spricht eher für das Gegenteil. Ganz abgesehen von den toten Sprachen, können wir auch bei dem Unterricht der in allen Mittelschulen obligaten deutschen Sprache und der in den Realschulen obligaten französischen Sprache kaum Fälle aufweisen, wo der Mittelschulunterricht allein zu einer, sich auch in Konversation und Korrespondenz bewährenden Kenntnis dieser Sprachen geführt hätte. Ueberdies soll vorläufig dieser Unterricht auch durch Lehrkräfte minderer Befähigung erteilt werden dürfen; es läßt sich leicht denken, welchen Platz diese im Lehrkörper und ihr Lehrgegenstand im Lehrplan einnehmen werden.

Alldas in Betracht ziehend, kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, daß es sich hier eigentlich weniger um die Erreichung eines praktischen Zieles, als vielmehr um die Demonstration unserer Loyalität den Nationalitäten gegenüber handelt. Ob wegen einer solchen Demonstration eben in unser Mittelschulsystem eingegriffen werden muß, und ob eine solche Demonstration überhaupt notwendig ist, bleibt dahingestellt. Ich stimme gern der

Befriedigung jedes berechtigten und loyalen Wunsches unserer Nationalitäten bei; nach den Erfahrungen des Krieges noch weit lieber als vordem. Aber sollen immer nur einseitige Konzessionen zugunsten des Friedens und der Eintracht gemacht werden? Haben wir es schon erreicht, daß die Volksschulen der Nationalitäten jenes Mindestmaß der Kenntnis der Staatsprache, welches unsere Gesetze vorschreiben, ihren Schülern auch tatsächlich beibringen? Lehrt nicht die Erfahrung, daß in gemischtsprachigen Gemeinden weit öfter das ungarische Element sich im Verkehr der Nationalitätensprache bedient, als umgekehrt? Oder merken wir etwa die Absicht, daß in Kroatien der fakultative Unterricht der ungarischen Sprache in den Mittelschulen eingeführt werden soll?

Als diese Reform in der schon erwähnten Debatte des Abgeordnetenhauses, im März 1914, angeregt wurde, erlaubte ich mir folgendes auszusprechen: „Ich würde es nicht für richtig halten, daß die Nationalitätensprachen als Ersatz für den Unterricht im Griechischen behandelt werden. Abgesehen davon, daß dies eine Aenderung des Gesetzes voraussetzen würde, muß ich aufrichtig gestehen, daß ich bei aller Achtung für die rumänische und die einheimischen slavischen Sprachen und Literaturen es dennoch für komisch halten würde, wenn wir im Rahmen der allgemeinen humanistischen Bildung die bildende Wirkung der griechischen Sprache und Literatur durch die bildende Wirkung dieser Sprachen und Literaturen ersetzen wollten.“

Dies scheint man auch in den Büreaus unseres Unterrichtsministeriums einigermaßen empfunden zu haben, und darum spricht der Text des Gesetzartikels eigentlich nur von „einer modernen Sprache und Literatur“, und auch der Motivenbericht weist (die ohnehin obligat unterrichtete deutsche Sprache unberührt lassend) in erster Reihe auf die „europäischen Kultursprachen“ (Französisch, Englisch, Italienisch) und in zweiter Reihe auf die „vaterländischen lebenden Sprachen“ (Rumänisch, Serbisch, Slowakisch) hin; aber da in den weiteren Ausführungen die „lokalen Verhältnisse“ und die „Interessen der Administration“ betont werden, so können wir keinen Zweifel hegen, daß es sich hier eigentlich doch nur um die Einführung der Nationalitätensprachen in unseren Mittelschulunterricht handelt.

Wenn nun der Motivenbericht die Kontinuität unserer Unterrichtspolitik auch dadurch zu wahren trachtet, daß er von einer „Beibehaltung des Grundgedankens“ der Csátschen Gesetznovelle aus dem Jahre 1890 über den fakultativen Unterricht des Griechischen spricht, so kann ich die Richtigkeit dieses Hinweises nicht so leicht gelten lassen. Allerdings war jener Gesetzartikel gleichbedeutend mit einer gewissen Abwendung vom orthodox-humanistischen Unterrichtssystem; aber der gegenwärtige Entwurf bedeutet einen viel radikaleren Schritt in dieser Richtung. Jener Gesetzartikel, der in seinem Motivenbericht seinerzeit der großen bildenden Kraft und wissenschaftlichen Bedeutung der griechischen Philologie volle Würdigung angedeihen ließ, das Studium des Griechischen auch im Berechtigungsweisen — durch dessen Forderung für den Eintritt in gewisse Hochschulfächer — schützte, war bemüht, durch die Auswahl der anstatt des Griechischen zu wählenden Lehrstoffe, welche damals im Gesetz nur allgemein angedeutet wurden, etwas möglichst Ähnliches und Gleichwertiges zu finden. Und so wurde denn auch unter den sogenannten „Ersatzlehrgegenständen“ der griechischen Literaturgeschichte und den Uebersetzungen griechischer Klassiker ein besonderer Platz eingeräumt. Der Leichtigkeit, mit der die gegenwärtige Gesetzvorlage die Forderung des Griechischen auch bei den theologischen und philologischen Universtitätsfächern abschafft, mit der der Motivenbericht die Bedeutung des Einflusses der griechischen Sprache und Literatur auf unser geistiges Leben in Abrede stellt, entspricht allerdings auch das bereitwillige Eingehen darauf, daß die Abiturienten unserer Gymnasien fortan keine Klasse Ahnung von der Odyssee und der Ilias haben, dafür aber im rumänischen und kroatischen Volksepos bewandert sein sollen, denn es wird ja ausdrücklich nicht nur von den einheimischen „Sprachen“, sondern auch von ihren „Literaturen“ gesprochen.

Als ausgesprochener und unentwegter Anhänger des wahren, aber den Forderungen des modernen Lebens angepaßten humanistischen Unterrichtsideals, von dem sich in neuerer Zeit merkwürdigerweise eben nur die lateinischen Völker mehr und mehr abwenden, bin ich in Fragen des Berechtigungsweisen sowie in der Zulassung aller möglichen Vielfältigkeiten des sekundären Unterrichts Kompromissen immer zugänglich; nur mit einer gewissen, heute zutage tretenden Strömung kann ich mich nicht abfinden. Unser Publikum ist geradezu vernarrt in den Namen des Gymnasiums, ist aber im großen ganzen den Gymnasialstudien ziemlich abhold. Darum mußten wir mehr Gymnasien bekommen als irgendein Land in der Welt, darum mußten nicht nur „Mädchengymnasien“ entstehen, die ja noch so ziemlich ihrer Benennung entsprechen, aber auch „Arbeitergymnasien“, die außer ihrem Namen wirklich nichts mit den Gymnasien gemein haben. Und parallel mit dieser Sucht nach Vermehrung der nominellen Gymnasien geht das Trachten nach Umformung des Gymnasiums in etwas, seinem Wesen nicht Entsprechendes. Der humanistische Unterricht als eine Vorhülle der geistigen Elite der Nation wird — meiner Ueberzeugung nach — immer seine Berechtigung behalten, bei uns ganz besonders! Der humanistische Unterricht als ein Allermweltsbrill ist ein Unding! Darum möge man nicht die Real- und Bürgerschulen verkümmern und das Gymnasium zu einer Allermweltschule ummodellieren wollen, sondern man soll entweder eine einheitliche Mittelschule mit verschiedenen Verzweigungen, darunter einer rein humanistischen, schaffen, oder aber das Gymnasium Gymnasium sein lassen und für die Ausbildung der breiten Schichten unserer Mittelklasse auch durch andere entsprechende sekundäre und Fachschulen forcen.

Diese wohlgemeinten Bemerkungen wollte ich unseren Gesetzgebern und besonders unserem, wegen seiner hohen Intelligenz mit Recht gerühmten derzeitigen Herrn Unterrichtsminister zur freundlichen Erwägung anempfehlen.

## Die Gesetzentwürfe über den Gymnasial- und Bürgerschulunterricht.

Von Albert v. Berzeviczy,  
Minister a. D., Wirklicher Geheimrat.  
Budapest, 8. Juli.

Der nunmehr beinahe volle zwei Jahre dauernde Kriegszustand hat bei uns und in den anderen konstitutionellen kriegführenden Ländern eine Praxis, man könnte sagen: ein System in der Handhabung der parlamentarischen Geschäfte geschaffen, welches den Erfordernissen der Lage so sehr zu entsprechen scheint, daß es ohne die Möglichkeit einer Ueberinkunft bei Freund und Feind gleichermaßen zur Geltung gelangt ist.

Dieses System besteht darin, daß die gesetzgebenden Körperschaften nur zur Verhandlung der allerdringendsten Staatsnotwendigkeiten einberufen und nach Erledigung dieser Aufgabe in der Regel verabschiedet werden.

Gewöhnt, auch bei uns diese Praxis beobachtet zu sehen, haben wir mit einiger Verwunderung vernommen, daß in der derzeitigen Sommertagung unseres Parlaments, die sich schon durch die Verhandlung der tief in unser Wirtschaftsleben einschneidenden, aber nunmehr unaufschiebbar gewordenen Steuervorlagen ziemlich lange hinziehen dürfte, auch zwei Schulgesetzentwürfe auf die Tagesordnung gelangen sollen, deren Kürze keineswegs ein Merkmal geringer Bedeutung ist und deren Dringlichkeit nicht offenkundig zutage liegt.

Die eine dieser Vorlagen enthält eine Reform der Bürgerschulen, welche die bisher bestandenen höheren Volksschulen, sowie die fünfte und sechste Klasse der Knaben-Bürgerschulen aufhebt und den Lehrplan der nunmehr vierklassigen Bürgerschule dieser Abgeschlossenheit gemäß regelt.

Die zweite Vorlage ist eine Novelle zum Mittelschulgesetz, die zugleich den G.-N. XXX: 1890 über den fakultativen Unterricht des Griechischen außer Kraft setzt. Laut dieser Vorlage soll der fakultative Unterricht der griechischen Sprache und Literatur in unseren Gymnasien wohl auch künftighin bestehen, jedoch für die Zulassung zum Studium der theologischen, philologischen und philosophischen Fächer der Hochschule nicht mehr erforderlich sein; an die Stelle der bisher nicht gesetzlich, bloß auf dem Verwaltungswege bestimmten Lehrgegenstände, welche statt des Griechischen gewählt werden können, werden moderne Sprachen, und zwar auch — und vielleicht hauptsächlich — die im Lande heimischen Nationalitätensprachen und ihre Literaturen gesetzt. Nebenbei werden die Klassenprüfungen in den Mittelschulen abgeschafft und durch eine abschließende Reassumierung des Lehrstoffes ersetzt.

Ich kann umsoweniger umhin, meine zum großen Teile abweichenden Ansichten über diese Reformentwürfe noch vor ihrer Verhandlung zum Ausdruck zu bringen, da mich meine bisherige Laufbahn zur Stellungnahme zu diesen Fragen gewissermaßen verpflichtet und meine Stellungnahme keine andere sein kann, als diejenige, welche ich schon vor der großen Öffentlichkeit, zum Teil auch in verantwortlicher Stellung präzisiert habe; dies umso mehr, da mich auch die sorgfältige Prüfung des Motivenberichtes zu den in Rede stehenden Gesetzentwürfen von der Unrichtigkeit meiner bisherigen Auffassung nicht überzeugen konnte.

Was nun die Vorlage über die Reform der Bürgerschulen anbelangt, so ist es sehr schwer, sich über deren Zweckmäßigkeit oder Zweckwidrigkeit ein klares Bild zu schaffen, wenn man die Pläne der Regierung über die allgemeine Reform der Mittelschulen — die meines Wissens noch nicht zum Abschluß gelangt sind — nicht kennt. Im Motivenbericht selbst wird die Notwendigkeit der organischen Einfügung der Bürgerschulen in unser Mittelschulsystem anerkannt; wie soll nun aber dies bei einer totalen Absonderung der beiden Reformen geschehen? Sollen sich etwa die Mittelschulen seinerzeit der schon durchgeführten Neuordnung der Bürgerschulen anpassen? Darum kann es mich nicht wundern, wenn Stimmen laut werden, welche die Verhandlung des gesamten Komplexes der Reform unseres sekundären Unterrichts (die Bürgerschule inbegriffen) ruhigeren Zeiten vorbehalten und einer vorherigen eingehenden und möglichst öffentlichen Diskussion der Fachkreise unterbreiten möchten.

Wohl bin ich mit dem Herrn Unterrichtsminister ganz einer Meinung bezüglich der Reformbedürftigkeit